

A N T R A G

**der Abg. Krzysztof Walczak, Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Olga
Petersen, Thomas Reich, Marco Schulz (AfD) und Fraktion**

zu Drs. 22/2415

**Betr.: Wo „Parlamentsbeteiligung“ draufsteht muss auch
Parlamentsbeteiligung rein – Änderung des Gesetzes über die
Parlamentsbeteiligung beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen**

Erneut hat ein verfassungsfremdes Gremium bestehend aus der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020 weitreichendste Beschlüsse gefasst, durch die ein so genannter „harter Lockdown“ bundesweit implementiert werden soll. Mit diesem harten Lockdown sind härteste Eingriffe in Grundrechte sowie das Wirtschafts-, Sozial- und Familienleben verbunden. Weder Bundestag noch Landesparlamente wurden vor der Beschlussfassung über diesen harten Lockdown konsultiert oder im Nachgang zur Beschlussfassung um Zustimmung gebeten.

Die Fraktionen der SPD, Grünen und CDU haben mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Parlamentsbeteiligung beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen erstmalig seit Beginn der Corona-Krise einen Vorschlag unterbreitet, der ihr Verständnis von der Rolle der Bürgerschaft und des Parlamentarismus in Krisenzeiten offenbart: Nämlich die eines Statisten.

Das vorgeschlagene Gesetz sieht im Wesentlichen einige gesetzliche normierte Informationspflichten für den Senat vor und täuscht durch die Bezugnahme auf Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes der Öffentlichkeit vor, dass die Bürgerschaft nunmehr über die vom Senat ergriffenen infektionsschützenden Maßnahmen entscheiden werde.

Tatsächlich ändert das vorgeschlagene Gesetz aber mit der Möglichkeit, von entsprechenden Maßnahmen lediglich Kenntnis zu nehmen (§ 3 Absatz 4), am Verordnungsregime des Senates nichts. Kenntnis nimmt die Bürgerschaft (zusammen mit allen anderen Bürgern) auch ohne das vorgelegte Gesetz. Auch bedarf es keines Gesetzes, das als Alternative zu dieser unvermeidlichen Kenntnisnahme feststellt, die Bürgerschaft kann verordnungsvertretende Gesetze gemäß Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes erlassen, wenn doch Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes der Bürgerschaft diese Befugnis bereits verleiht.

Es ist bedauerlich, dass die Fraktionen der SPD, Grünen und CDU nach einer monatelangen Debatte über Demokratie und Parlamentarismus in Zeiten von Corona lediglich ein mit heißer Nadel gestricktes, nicht einmal mit einer Gesetzesbegründung versehenes Gesetz zu Stande bringen, in dem lediglich eine Litanei an Selbstverständlichkeiten normiert wird. Würde das vorgeschlagene Gesetz unverändert angenommen werden, bliebe es dabei, dass die Bürgerschaft die Corona-Maßnahmen allenfalls in homöopathischen und vollkommen konsequenzfreien Debatten gelegentlich erörtert ohne irgendeine nennenswerte Entscheidungssouveränität zurückzugewinnen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes über die Parlamentsbeteiligung beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen auf Drucksache 22/2415 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Satz 2 aufgehoben.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „formlos“ durch die Wörter „mindestens in Textform“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Senat hört die Abgeordneten der Bürgerschaft, in dringenden Fällen die Fraktionsvorsitzenden der Bürgerschaft, mindestens in Textform und einer Frist von 24 Stunden an (Konsultation), ehe er einer Verabredung oder Vereinbarung der Länder mit dem Bund zustimmt, die auf den Erlass von Rechtsverordnungen im Sinne des § 2 sowie jeweils deren Verlängerung, Änderung oder Aufhebung gerichtet

sind. Der Senat berücksichtigt die im Rahmen der Konsultation vorgetragenen Standpunkte und Argumente im Hinblick auf Inhalt und Umfang infektionsschützender Maßnahmen. Über die Inhalte der Verabredungen oder Vereinbarungen der Länder mit dem Bund sowie die Betroffenheit der entsprechenden Rechtsverordnung informiert der Senat die Bürgerschaft unverzüglich.

4. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „regelmäßig“ durch die Wörter „mindestens in jeder zweiten Kalenderwoche“ ersetzt.

5. § 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Senat legt die getroffenen Regelungen nach Absatz 1 der Bürgerschaft zur jeweils nächsten Plenarsitzung zur Beratung vor. Die Bürgerschaft entscheidet, ob sie diese durch Beschluss billigt oder von ihrer Befugnis nach Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes Gebrauch macht. Soweit und sobald die Bürgerschaft ihre Befugnis durch einen verordnungsvertretenden Gesetzesbeschluss ausgeübt hat, wird die betreffende Rechtsverordnung ersetzt. Fasst die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen nach Erlass einer Rechtsverordnung im Sinne des Absatzes 1 weder einen Billigungsbeschluss noch einen verordnungsvertretenden Gesetzesbeschluss, tritt die entsprechende Rechtsverordnung außer Kraft.“

Gesetzesbegründung

Zur Änderung des § 3 Absatz 2

Die verfassungsfremde Praxis der Ministerpräsidentenkonferenzen (MPK) bestehend aus den Regierungschefs von Bund und Ländern soll durch einen verpflichtenden Konsultationsmechanismus eine Minimaldemokratisierung erfahren. Vor jeder Beschlussfassung in der MPK ist der Senat daher verpflichtet, die Abgeordneten der Bürgerschaft, in dringenden Fällen jedenfalls die Fraktionsvorsitzenden der Bürgerschaft, zu konsultieren. Die kurze Mindestfrist von 24 Stunden, die Möglichkeit, die Anhörung in Textform durchzuführen, sowie die ohne weitere Rechtsfolgen ausgestaltete Berücksichtigungspflicht wahren hierbei mit Rücksicht auf die vom Senat vertretene Position, dass in der Corona-Krise eine schnelle

Handlungsfähigkeit der Exekutive gegeben sein muss, die staatspolitisch notwendige Flexibilität.

Zur Änderung des § 3 Absatz 4

Eine reine Kenntnisnahmehooption neben der ohnehin bereits vom Grundgesetz vorgesehenen Möglichkeit eines verordnungsvertretenden Gesetzes ist untauglich, um eine angemessene Parlamentsbeteiligung sicherzustellen. Durch die Änderung muss der Senat für infektionsschützende Maßnahmen, die auf dem Verordnungswege erlassen wurden, die aktive Zustimmung der Bürgerschaft einholen, selbst wenn diese kein verordnungsvertretendes Gesetz erlässt. Dies ist vor dem Hintergrund der schwerwiegenden Grundrechtseingriffe in der Corona-Krise, die in der Vergangenheit auf Verordnungswege vorgenommen wurden, mehr als geboten und stellt ein demokratisches Minimum dar. Erfolgt eine solche Billigung neuer Maßnahmen durch die Bürgerschaft nicht, treten diese nach Ablauf einer Dreiwochenfrist außer Kraft. Dies stellt einen zusätzlichen Anreiz für den Senat da, auf das Parlament in der Corona-Krise Rücksicht zu nehmen.